

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL

nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Bundesverband Regie e.V.**

Taubenstraße 1, 10117 Berlin

(nachfolgend „BVR“ genannt)

- (2) **Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK**

Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main

(nachfolgend „AG DOK“ genannt)

und

- (3) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Rundfunkplatz 1, 80335 München

- (4) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main

- (5) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

- (7) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**

Diepenau 10, 28195 Bremen

- (8) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**

Masurenallee 8-14, 14057 Berlin

- (9) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken

- (10) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**

Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart

- (11) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**

Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts

Rothenbaumchaussee 132-134 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam "ARD-Anstalten")

und

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "Produzentenallianz")

Vorbemerkungen

Die Parteien haben seit dem Frühjahr 2019 über die Aufstellung von Gemeinsamen Vergütungsregeln für dokumentarische Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten verhandelt. BVR und AG DOK haben zu diesem Zweck eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel geschlossen, gemeinsam mit den ARD-Anstalten und der Produzentenallianz einheitliche Mindeststandards aufzustellen, die für alle selbständig tätigen Dokumentarfilmerinnen und Dokumentarfilmern gelten sollen.

Die ARD-Anstalten haben für fiktionale Auftragsproduktionen bereits ein neues ARD-weites Vergütungsmodell entwickelt, welches die bisherige Buyout-Praxis durch ein reichweitenbezogenes Punktemodell mit Erst- und Folgevergütungsansprüchen ablöst. Die Parteien haben sich darauf verständigt, diese Systematik zu übernehmen, sie jedoch um Regelungen zu ergänzen, die ausdrücklich den Besonderheiten bei Erstellung und Nutzung von Dokumentationen geschuldet sind.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsame Vergütungsregeln auf:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf voll- und teilfinanzierte dokumentarischen Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten im Sinne der Eckpunkte 2.0¹ mit einer Länge von ca. 30 Minuten (Kategorie 1), ca. 45 Minuten (Kategorie 2), ca. 60 Minuten (Kategorie 3)² sowie ca. 90 Minuten (Kategorie 4), sofern nicht in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Parteien stimmen überein, dass dokumentarische Auftragsproduktionen mit einem durchschnittlichen / üblichen Aufwand (3.2), einem geringen Aufwand (3.3) sowie mit einem erhöhten Aufwand (3.7) hergestellt werden.
- 1.3 Ausgenommen sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme, Hochschulfilme sowie Eigenproduktionen der ARD-Anstalten.

Vereinbarungen zur Mindestvergütung bei Produktionen, die einen Senderfinanzierungsanteil von 85% und weniger haben, bleiben Absprachen zwischen Verbänden vorbehalten. Produzentenallianz und BVR / AG DOK beabsichtigen, Gespräche zu Gemeinsamen Vergütungsregeln für teilfinanzierte Auftragsproduktionen und Koproduktionen aufzunehmen.

- 1.4 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit selbständigen Regisseur*innen und Autor*innen (im Folgenden: „Dokumentarfilmer“), die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben. Für abhängig Beschäftigte gelten grundsätzlich die bestehenden Tarifverträge, die nicht durch diese Gemeinsamen Vergütungsregeln außer Kraft gesetzt werden.

¹ Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen für die Genres Fiktion, Unterhaltung und Dokumentation zwischen ARD-Anstalten/Degeto und Produzentenallianz (Stand: 01.01.2019).

² In diese Kategorie fallen Produktionen mit einer Länge von 52 bis 60 Minuten.



2. Rechteübertragung

Die Rechteübertragung richtet sich nach den jeweiligen Auftragsproduktionsverträgen. Ausgenommen von der Rechteübertragung sind die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche.

Protokollnotiz zu Ziffer 2

Über die Nebenrechte, insbesondere bezüglich der Wiederverfilmung, Weiterentwicklung und Buch zum Film, werden die Parteien nach Unterzeichnung der GVR eine Regelung finden, die den besonderen Interessen der Dokumentarfilmer und den ARD-Anstalten gerecht wird. Die Parteien vereinbaren, diese bis Ende 2021 zu treffen.

3. Vergütung

3.1 Punktesystem

3.1.1 Für die Erstellung des Werkes (Buch und Regie), die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält der Dokumentarfilmer eine Erstvergütung. Mit Zahlung der Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von 210 Punkten bzw. 20 Ausstrahlungen im Hauptprogramm der ARD und/oder in den Dritten Programmen abgegolten.

3.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen.

3.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, oder wenn sie – unabhängig vom jeweiligen Punktestand – eine Produktion insgesamt 20-mal im Hauptprogramm der ARD und/oder in den Dritten Programmen ausgestrahlt wurde, sind weitere Nutzungen der Produktion zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, vom Dokumentarfilmer weitere Punkte nacherwerben. Dieser kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen

3.2 Erstvergütung für Produktionen mit durchschnittlichem / üblichem Aufwand

Der Dokumentarfilmer erhält für Produktionen mit durchschnittlichem Aufwand eine Erstvergütung in Höhe von

- **EUR 14.500,00** (Kategorie 1)
- **EUR 21.500,00** (Kategorie 2)
- **EUR 25.500,00** (Kategorie 3)
- **EUR 45.000,00** (Kategorie 4)

3.3 Erstvergütung für Produktionen mit geringem Aufwand

- 3.3.1 Für Produktionen aus Kategorie 1 (Länge ca. 30 Minuten), die üblicherweise mit geringem durchschnittlichem Aufwand (max. 7 Tage Dreh und Schnitt, Gesamtaufwand von in der Regel vier bis fünf Arbeitswochen) hergestellt werden können, beträgt die Erstvergütung **EUR 8.400,00**. Hierunter fallen: Reportagen mit starker regionaler Verankerung und mit einem oder wenigen Drehorten, stark formatierte Reihen und Serien, Produktionen, die keine besondere Recherche oder lediglich ein geringes spezifisches Fachwissen seitens des Dokumentarfilmers erfordern, Produktionen mit Service Charakter, journalistische Doku-Unterhaltung - beispielsweise derzeit: „Nord-Reportage“, fallweise hessenreporter, fallweise rbb-reporter, fallweise ARTE Doku-Serie oder fallweise Formate wie „Zu Tisch in...“. o.ä.
- 3.3.2 Für Produktionen aus Kategorie 2 (Länge ca. 45 Minuten), die üblicherweise mit einem geringen durchschnittlichen Aufwand (max. 11 Tage Dreh und Schnitt, Gesamtaufwand von in der Regel sieben Arbeitswochen) hergestellt werden können, beträgt die Erstvergütung **EUR 13.000,00**. Hierunter fallen: Dokumentation und Reportagen mit starker regionaler Verankerung und mit einem oder wenigen Drehorten, stark formatierte Reihen und Serien, Produktionen, die keine besondere Recherche oder lediglich ein geringes spezifisches Fachwissen seitens des Dokumentarfilmers erfordern, Produktionen mit Service Charakter, journalistischer Doku-Unterhaltung – beispielsweise derzeit: "Verrückt nach Meer", "Tier-Ärzte - Retter mit Herz", Zoo-Doku-Soaps, fallweise ARTE Entdeckungen, Unterhaltungs-, Koch- und Essenssendungen, fallweise rbb- Bilderbuch o.ä.
- 3.3.3 Für Produktionen aus Kategorie 3 (Länge ca. 52/60 Minuten), die üblicherweise mit einem geringen durchschnittlichen Aufwand (max. 13 Tage Dreh und Schnitt, Gesamtaufwand von in der Regel acht Arbeitswochen) hergestellt werden können, beträgt die Erstvergütung **EUR 16.000,00**. Hierunter fallen: Dokumentationen mit starker regionaler Verankerung und mit einem oder wenigen Drehorten, stark formatierte Reihen und Serien, Produktionen, die keine besondere Recherche oder lediglich ein geringes spezifisches Fachwissen seitens des Dokumentarfilmers erfordern, Produktionen mit Service Charakter, journalistischer Doku-Unterhaltung - beispielsweise derzeit fallweise „Nordstory“, o.ä.
- 3.3.4 Für Produktionen aus Kategorie 4 (Länge ca. 90 Minuten), die üblicherweise mit einem geringen durchschnittlichen Aufwand (max. 16 Tage Dreh und 20 Tage Schnitt, Gesamtaufwand von maximal zehn Arbeitswochen) hergestellt werden können, beträgt die Erstvergütung **EUR 21.000,00**. Hierunter fallen: Dokumentationen mit starker regionaler Verankerung und mit einem oder wenigen Drehorten, stark formatierte Reihen und Serien, die sich durch einen hohen Anteil von sendereigenem Archiv-Material und wenige Drehtage auszeichnen, Produktionen, die keine besondere Recherche oder lediglich ein geringes spezifisches Fachwissen seitens des Dokumentarfilmers erfordern, Produktionen mit Presenter*innen, Produktionen mit Service Charakter, journalistische Doku-Unterhaltung. Beispielsweise derzeit fallweise: „Schicksalsjahre einer Stadt“ (rbb), „Wunderschön“ (WDR), „Sagenhaft“ (MDR).

Protokollnotiz zu Ziffer 3.3

Die vorstehend genannten Merkmale sollen eine missbräuchliche Beauftragung von Produktionen mit geringem Aufwand zur Umgehung der Vergütungssätze aus Ziffer 3.2 verhindern. Aus den Merkmalen leitet sich insbesondere kein Anspruch auf ein Tages- oder Wochenhonorar ab. Sollten etwaige Verstöße bei der Eingruppierung von Produktionen mit geringem Aufwand festgestellt werden, sollen diese in der Clearingstelle behandelt werden. Die Beauftragung von Produktionen mit geringem Aufwand wird evaluiert.

3.4 Folgevergütung

Der Nacherwerb bei den in Ziffer 3.2 und 3.4 genannten Produktionen erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von

- **EUR 40,00** pro Punkt (Kategorie 1)
- **EUR 60,00** pro Punkt (Kategorie 2)
- **EUR 80,00** pro Punkt (Kategorie 3)
- **EUR 120,00** pro Punkt (Kategorie 4)

3.5 Vergütung für ein Treatment

Für die Ausarbeitung eines Exposés zu einem Treatment erhält der Dokumentarfilmer eine Vergütung in Höhe von **EUR 2.600,00**.

Ein Treatment besteht aus einer ausführlichen, realistischen Darstellung des filmischen Vorhabens auf der Basis vertiefter Recherchen zu Sachverhalten, Protagonisten und Drehorten.

Im Falle einer Realisierung besteht eine Erstandienungspflicht des Filmherstellers zugunsten des Dokumentarfilmers. Das gezahlte Honorar wird bei Drehbuchbeauftragung auf die nach Ziffer 3.2 bzw. 3.3 zu zahlende Erstvergütung angerechnet.

Kommt es zu keiner Beauftragung kann der Dokumentarfilmer das an die ARD-Anstalten übertragende Nutzungsrecht unter den Voraussetzungen des § 41 Urheberrechtsgesetz nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme des Treatments gegen Rückerstattung von 20 bis 50% des Honorars zurückrufen, sofern die ARD-Anstalt nicht innerhalb der Jahresfrist mit der Realisierung begonnen hat. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Frist verkürzt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist fällig einen Monat nach Rechnungslegung.

3.6 Vergütung für Debütfilme

Die Erstvergütung reduziert sich bei Debütfilmen der Kategorie 1 und 2 um 10% und der Kategorie 3 und 4 um 20 % (sog. Debütabschlag).

Debütfilme sind Produktionen, bei denen der Dokumentarfilmer erstmals mit der Realisierung eines Dokumentarfilms beauftragt wird.

3.7 Zusätzliche Vergütung für Mehraufwand

Die Parteien kommen überein, dass bei Produktionsvorhaben mit einem vor Vertragsabschluss erkennbaren Mehraufwand für die Erstellung des Drehbuchs oder die Erbringung der

Regieleistung ein Aufschlag von jeweils bis zu 50% auf die anteilige Mindestvergütung zu zahlen ist. Ein solcher Mehraufwand wird ausgelöst durch:

- Erschwerte Protagonistensuche für Tabuthemen (z.B. Kriminalität, Sexualität, Gewalt, erschwerter Zugang)
- Investigative Recherche (z.B. schwierige Kontaktaufnahme, verdeckte Recherche, Vorgehen über Mittelsleute, verschlüsselte Kommunikation)
- Langzeitbeobachtung oder besonderer narrativer und filmischer Ansatz
- Auslandsdreh ohne Stringer,
- intensive Archivrecherche

Beispiel: In der Kategorie 1 ist ein Aufschlag von bis zu 50% auf die anteilige Mindestvergütung für die Regieleistung [d.h. 50% von EUR 7.250 = EUR 3.625] und/oder ein weiterer Aufschlag von bis zu 50% auf das anteilige Mindesthonorar für die Erstellung des Drehbuchs [d.h. 50% von EUR 7.250 = EUR 3.625] möglich. Das Ersthonorar in der Kategorie 1 kann somit um bis zu EUR 7.250 auf EUR 21.750 angehoben werden.

3.8 Zahlungsmodalitäten der Erstvergütung

Die Parteien vereinbaren folgende Fälligkeit der Erstvergütung:

- 20 % bei Vertragsabschluss,
- 40 % bei Drehbeginn,
- 10 % bei Drehende,
- 20 % bei Rohschnittabnahme,
- 10 % bei Endabnahme.

3.9 Zusätzliche Vergütung für unvorhersehbare Ereignisse

Ein unvorhersehbarer, aber signifikanter Mehraufwand für Buch und Regie, der außerhalb der Risikosphäre des Dokumentarfilmers nach Vertragsabschluss entstanden ist, wird auf Nachweis im Einzelfall zusätzlich vergütet. Hierunter fallen Ereignisse, die den Produktionsablauf bzw. die Planung entscheidend verändern. Gleiches gilt für den unverschuldeten Ausfall von tragenden Protagonisten.

3.10 Zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen

Zusätzliche, über die übliche Programmbegleitung (Marketing, PR, Social Media-Kommunikation) hinaus gehende kreative Leistungen wie zum Beispiel besondere Schnitt- und/oder Textarbeit für non-lineare Produktionen (z.B. Social Media-Clips) werden nach individuellem Aufwand vergütet.

3.11 Mindesthonorare

Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten bzw. Filmhersteller können mit Dokumentarfilmern auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen

Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben. Klarstellend halten die Parteien fest, dass mit der nach Ziffer 3.2 und 3.3 dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln zu zahlenden Erstvergütung keine Absenkung der bisher im Einzelfall gezahlten Honorare beabsichtigt ist.

3.12 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.2), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragschlüssel) folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

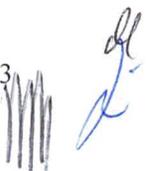
Drittes Programm	Basiswert
BR Fernsehen	1,7
hr-fernsehen	0,8
MDR Fernsehen	1,1
NDR Fernsehen/Radio Bremen	1,8
Radio Bremen (ohne NDR)	0,1
rbb Fernsehen	0,7
SWR/SR Fernsehen	1,8
SR Fernsehen (ohne SWR)	0,1
WDR Fernsehen	2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Programm	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	5 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	7 Punkte
3Sat	7 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt



Protokollnotiz zu Ziffer 4.3.1

Die Parteien vereinbaren bis Ende 2021 eine Regelung für Produktionen aufzustellen, die auftragsgemäß als Kinder- und Jugenddokumentationen hergestellt und im KiKa gesendet werden.

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mindestpunkteverbrauch für Erstaussstrahlung

Jede Erstaussstrahlung verbraucht unabhängig von Sendeplatz und Sendezeit **mindestens 70 Punkte**.

4.5 Mediathek

4.5.1 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **25 Punkte** verbraucht.

4.5.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils **ein zusätzlicher Punkt** verbraucht.

4.5.3 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln hergestellt und gesendet wurden, gilt die Regelung in Ziffer 11.2.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.5

Die ARD-Anstalten bekennen sich zu der gewollten steigenden Bedeutung ihrer Mediathek und den Social-Media-Kanälen. Die Parteien sind sich darüber einig, der Dynamik der technischen und medienpolitischen Entwicklung in der Evaluation in Bezug auf die Vergütungen und deren Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und verpflichten sich entsprechende Regelungen bis Ende 2021 zu treffen. Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrufe in einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren gezählt werden sollen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung online und lineare Nutzungen gleichermaßen evaluiert werden.

4.6 Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Der Dokumentarfilmer erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 8 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst auch die sog. Klammerteilauswertung ab einer Länge von mehr als vier Minuten oder mehr als 25% der Länge der Produktion, wobei die Auswertung innerhalb des ARD-Programmaustausches stets kostenneutral ist.

Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten ausbezahlten Erlöse des Verwerter aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunkte 2.0).

Es besteht Einvernehmen, dass Finanzierungsbeiträge von ARD-Anstalten im Innenverhältnis sowie von ausländischen Fernsehsendern nicht als Verwertungserlöse im Sinne dieser Regelung anzusehen sind.

Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.9. ausgezahlt.

Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr insgesamt **EUR 1.250** übersteigt ("**Aufgreifschwelle**"). Die Auszahlung von Erlösen erfolgt somit ab einer Bagatellgrenze von EUR 100,00. Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr angewandt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

6. Leistungsverpflichtung

Die Parteien haltend klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Folgevergütungen bzw. Erlösbeteiligungen für die Leistungen des Dokumentarfilmers in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.4 und 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Diese Vergütungen stellen somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung des Dokumentarfilmers gegenüber dem Filmhersteller noch für die Leistung des Filmherstellers an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass den Dokumentarfilmern durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.

7. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat acht Mitglieder. Jeweils zwei Mitglieder werden von BVR und von AG DOK entsendet, vier Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten und Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären.



Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie tritt keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Evaluation

Die Parteien werden spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln gemeinsam eine Bewertung aller Regelungen (Evaluation) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen.

9. Nutzungsberichte, Auskunft und Rechnungslegung

- 9.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können Sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 9.2 Die ARD-Anstalten werden den Dokumentarfilmer vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln bis spätestens bis Ende 2021 zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollen die Dokumentarfilmer mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres) einen Nutzungsbericht erhalten. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.2 sind die ARD-Anstalten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 9.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die der Dokumentarfilmers für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.3 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 9.4 Die Auszahlung nach Ziffer 9.3 erfolgt spätestens acht Wochen nach der den Punktenacherwerb auslösenden Nutzung. Wegen des notwendigen Aufbaus einer technischen Infrastruktur auf Seiten der ARD-Anstalten kann die Auszahlung für Nutzungen bis zum 31.12.2021 noch halbjährlich erfolgen.
- 9.5 Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 9 sind die gesetzlichen Ansprüche des Dokumentarfilmers gegenüber den ARD-Anstalten aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt, dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.

10. Mitwirkungspflichten des Dokumentarfilmers

Der Dokumentarfilmer ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese

Informationspflicht ist, dass der Vertrag mit dem Dokumentarfilmer eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die der Dokumentarfilmer für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt der Dokumentarfilmer seine Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 10. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Erfüllt der Dokumentarfilmer diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert er seine Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Der Dokumentarfilmer stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch die ARD und die beauftragte Produktionsfirma zu.

11. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

11.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung am 01.01.2021 in Kraft. Das heißt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten für alle in ihren Anwendungsbereich fallenden Buch- bzw. Regieverträge, die nach dem 31.12.2020 geschlossen werden.

11.2 Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallende Dokumentarfilme, die nach dem 31.12.2010 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen der Dokumentarfilmer eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregeln in Ziffer 3.4 rückwirkend Anwendung findet (d.h. eine Nachvergütung unabhängig von der erhaltenen Buyout-Vergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2011 ein Punktwert von 210 Punkten überschritten wird).

Abweichend von Ziffer 4.5.1 wird für die rückwirkende Berechnung des Nachvergütungsanspruchs zugunsten der Dokumentarfilmer unterstellt, dass die jeweiligen Produktionen mindestens sechs Jahre in der Mediathek verfügbar waren und mehr als 400.000 Abrufe erzielt haben. Diese Produktionen haben damit pauschal mindestens 22 Punkte verbraucht. Liegt die Erstausstrahlung länger als sechs Jahre zurück, wurden weitere 20 Punkte verbraucht.

11.3 Solange die ARD-Anstalten noch nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten verfügen, wird ihnen zur Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsanspruch nach Ziffer 11.2 ein angemessener Zeitraum zugestanden.

11.4 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 8), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.

11.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so

wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

12.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

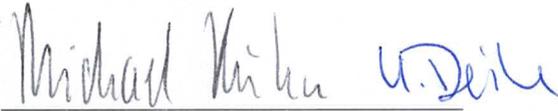
12.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Abschließende Protokollnotiz

Die Parteien begrüßen, dass die hier vereinbarten Regelung zu einer deutlichen Erhöhung der bisher üblichen Vergütung führen. Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung darüber, ob diese Erhöhung ausreichend ist. Sie vereinbaren, die Erhöhung der Honorare spätestens zwei Jahre nach Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln zu überprüfen.

Berlin, den 12.01.2021

Bundesverband Regie

Hamburg, den 19.1.2021

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Norddeutscher Rundfunk

Frankfurt, den 17.07.21

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.

Berlin, den 13. Jan 2021

Allianz Deutsche Produzenten – Film und
Fernsehen e.V.

Anlage 1 - Kontaktformular

Name	
Vorname	
Anschrift	
Wohnort	
PLZ	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Titel der Produktion	
Landesrundfunkanstalt –Produktionsnummer	
Funktion	
Höhe der Erstvergütung (netto)	
Produktionsjahr	
Kontoinhaber	
Name der Bank und Ort	
IBAN	
BIC / SWIFT	



KSK Mitglied	
KSK Mitgliedsnummer	
PK Mitglied	
PK-Mitgliedsnummer	
PK-Eigenanteil	
USt-Pflicht – kein Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG	
USt-Satz	
USt-Identifikationsnummer oder Steuernummer	
zuständiges Finanzamt	

Sollten sich Änderungen zu den obigen Angaben ergeben, wird der Unterzeichner diese unaufgefordert und unverzüglich der LRA mitteilen.

Ort

Datum

Unterschrift



Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Anwendung der ARD-GVR Dokumentation

Zum 1. Januar 2021 sind die Gemeinsamen Vergütungsregeln für dokumentarische Auftragsproduktionen (GVR) in Kraft getreten. Mit diesem Regelwerk wurde für Dokumentarfilmer:innen erstmals ein neues Vergütungsmodell eingeführt, welches die bisherige Buyout-Praxis in den Sendern ablöst und den Grundsatz der angemessenen Vergütung konkretisiert. Neben einer deutlich erhöhten Mindestvergütung (Grundvergütung) stehen Urheber:innen u.a. Ansprüche auf Folgevergütung und Erlösbeteiligung gegenüber den Sendern zu. Außerdem haben sich die Parteien darauf verständigt, eine Clearingstelle einzurichten, die sich mit der Klärung grundsätzlicher Fragen zur Anwendung und Auslegung der GVR befasst.

Die Vertragsparteien haben in der letzten Sitzung der Clearingstelle im September 2022 nach eineinhalb Jahren eine Bilanz gezogen und den Umstellungsprozess auf das neue Vergütungsmodell als insgesamt positiv bewertet. Die vereinbarten Mindestvergütungssätze (Ziffer 3 der GVR) werden von den Parteien beim Abschluss der Verträge beachtet. Es sind aber offene Fragen zur Anwendung der GVR eingegangen.

Die Clearingstelle vertreten durch die Parteien der Organisationen, die für die GVR verantwortlich zeichnen, hat sich diesen Fragen gewidmet. Die vorgenommenen Klärungen werden hiermit ohne Bezug auf die Einzelfälle publiziert:

DOK GVR § 1.1, Anwendungsbereich

1. *Unterliegen neue insbesondere für die Mediathekennutzung entwickelte Formate - mit Qualitätsanspruch von Dokumentationen, aber unterschiedlichen und auch kürzeren Formatlängen - der GVR? Und sind diese kurzen Formate automatisch „Produktionen mit geringem Aufwand“?*

- a) Die GVR gilt für Auftragsproduktionen mit einer Dauer von ca. 30 , 45,, 60 und 90 Minuten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass z.B. der Begriff „30-Minüter“ eine Bezeichnung für Formate von standardmäßig 28,5 Minuten ist. Den Parteien ist bewusst, dass sich die Format-Längen an linearen Sendepunkten orientieren, und dass vor allem in der Mediathek eine gewisse Schwankungsbreite (ca. +/- 10%) bei der Einordnung in die Kategorien gilt.
- b) Eine standardmäßige Einordnung von kurzen Formaten als „Produktionen mit geringem Aufwand“ ist nicht im Sinne der GVR. „Geringer Aufwand“ ist eine Abweichung vom „durchschnittlichen/üblichen Aufwand“ und muss dem Gesamtbild der in § 3.3 festgelegten Kriterien entsprechen.

2. *Unterliegen sogenannte „online-only“-Produktionen der GVR?*

- a) Der Geltungsbereich der GVR gilt für alle Auftragsproduktionen, unabhängig von der Art ihrer Auswertung.

- b) Werden für sogenannte „online-only“-Produktionen den Sendern auch Senderechte eingeräumt, sind diese Produktionen als normale Auftragsproduktionen zu behandeln.
- c) Die Folgevergütung richtet sich nach der tatsächlichen Auswertung der Produktion.

DOK GVR § 3.10, zusätzliche Vergütung für besondere Leistung

3. Sind die Herstellung von sogenannten „Key Visuals“ für etwa Mediatheken mit dem Mindesthonorar abgegolten?

- a) Key Visuals (etwa gemäß „Playbook“ der ARD, wie aufwendig inszenierte Thumbnails, Action-Fotos, Fotos mit grafischer Nachbearbeitung etc.) für die bessere Bewerbung von Produktionen auf den Mediatheken sind mit normalen Pressefotos nicht zu vergleichen. Wenn die Herstellung von Key Visuals die übliche Leistung von Buch/Regie übersteigt, liegt es an den Produzenten, die handwerkliche Ausführung und die zusätzliche Zeit dafür zu kalkulieren, bzw. an den Sendern diese gemäß § 3.10 als „zusätzliche Leistung“, die über die normale programmbegleitende Leistung hinausgeht, zu vergüten.
- b) Die Herstellung solcher Key Visuals muss in den Herstellungskosten berücksichtigt werden.

DOK GVR § 3.3, „Produktionen mit geringem Aufwand“

4. Wann kann man eine Produktion als Produktion mit „geringem Aufwand“ klassifizieren?

- a) Die Unschärfen in der Definition von „geringem Aufwand“ entsprechen dem Verhandlungsergebnis bei Abschluss der GVR. Allen beteiligten Parteien ist klar, dass die Anwendung dieser Kriterien einer Evaluation unterzogen werden muss.
- c) Die Parteien sind sich einig, dass für die Klassifizierung „geringer Aufwand“ der in § 3.3 festgesetzte geringe zeitliche maximale Gesamtaufwand sowie das Gesamtbild, das sich aus allen in § 3.3 aufgeführten Kriterien ergibt, maßgeblich sind. Die benannten Beispiel-Formate gehören zum Gesamtbild. Demnach darf eine Produktion nicht ausschließlich aufgrund der Anzahl von Dreh- und Schnitttagen als Produktion mit „geringem Aufwand“ klassifiziert werden.

5. Unter welchen Umständen ist die Aufteilung der Mindesthonorare für Buch und Regie in der Form von Teilleistungen erlaubt?

- a) Wer Buch und Regie für eine Produktion ausübt, hat Anspruch auf die Bezeichnungen „Buch“ und „Regie“ sowie auf die sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche. Bei einer Aufteilung der Leistungen von Buch und Regie, z.B. durch Übernahme von Tätigkeiten durch Produktionsfirma oder Redaktion, muss es sich um echte Teilleistungen handeln.

- b) „Buch“ für dokumentarische Produktion ist nicht mit dem Exposé/Treatment abgeschlossen. Zum „Buch“ gehört: Entwicklung des Themas, Schreiben/Konzipieren des Exposés oder Drehkonzepts, ggf. Schreiben des Kommentars sowie Recherche und Protagonisten-Suche im üblichen Umfang.

DOK GVR § 3.5, Vergütung für ein Treatment

6. Wann haben Urheber Anspruch auf die Vergütung des Treatments?

- a) Wenn eine Redaktion ein „Treatment“ gemäß § 3.5 beauftragt, ist es in der Regel zu vergüten.
- b) Die Parteien sind sich einig, dass die Bezeichnungen „Exposé“ oder „Treatment“ unterschiedlich bzw. mitunter auch synonym verwendet werden. Maßgeblich für den Vergütungsanspruch ist daher die Definition in § 3.5: „... besteht aus einer ausführlichen, realistischen Darstellung des filmischen Vorhabens auf der Basis vertiefter Recherchen zu Sachverhalten, Protagonisten und Drehorten.“

DOK GVR § 3.7 „zusätzliche Vergütung für Mehraufwand“

7. Wann haben Urheber Anspruch auf die Vergütung von Mehraufwand?

Die Anwendung der „zusätzlichen Vergütung für Mehraufwand“ ist Verhandlungssache und bedarf der Verständigung zwischen den Vertragspartnern.

8. Darf pro Mehraufwands-Kriterium nur 10% des Ersthonorars veranschlagt werden?

Die Interpretation, dass jedes einzelne Kriterium von Mehraufwand gemäß GVR nur zu je maximal 10% Honoraraufschlag berechtigt, ist nicht korrekt. Grundsätzlich ist ein erhöhter Mehraufwand in jedem der genannten Kriterien möglich und kann zu einer Erhöhung von bis zu 50% der Erstvergütung für Buch und Regie berechtigen.

DOK GVR, Allgemein

9. Welche Auswirkungen hat die Anwendung der GVR auf die Gesamt-Budgets?

Die erhöhten Honorarsätze laut GVR wirken sich zwangsläufig auf die Produktionsetats der LRA aus. Das darf sich jedoch im konkreten Herstellungsprozess nicht nachteilig auf die Anwendung des Kalkulationsrealismus bei der Budgetgestaltung für die beauftragten Produktionen auswirken. Die Mindestvergütungen nach GVR sind im Anwendungsbereich rechtlich verbindlich und daher einzuhalten.

Hamburg, Berlin, Frankfurt, den 09.02.2023

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.
AG DOK Sektion Buch & Regie

Bundesverband Regie

 
Norddeutscher Rundfunk


Allianz Deutscher Produzenten
– Film und Fernsehen e.V.